

VERLÄNGERTE GEWÄHRLEISTUNG

„Hatz Protect+ Warranty“

Allgemeine Bedingungen (nur gegenüber Unternehmern)

1. Abschluss der Vereinbarung „Protect+ Warranty“

Hatz bietet zu den nachfolgenden Bedingungen den umsatzsteuerpflichtig unternehmerisch tätigen Inhabern von Hatz-Motoren (im folgenden „Kunden“ genannt) neben der Grundgewährleistung von 12 Monaten eine verlängerte Gewährleistung von bis zu weiteren 48 Monaten an. Voraussetzung ist unter anderem die Vornahme und Aufrechterhaltung der Motorregistrierung unter dsp.hatz.com und die Entrichtung der in Ziffer 2.3 bestimmten Service-Vergütung. Mit der erfolgreichen Registrierung des Motors erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen dieser Vereinbarung „Hatz Protect+ Warranty“ einverstanden.

Protect+ Warranty gilt für alle Typen folgender Hatz-Motorfamilien:

- B-Serie
- D-Serie
- H-Serie

2. Voraussetzungen und Laufzeit der Hatz Protect+ Warranty -Vereinbarung

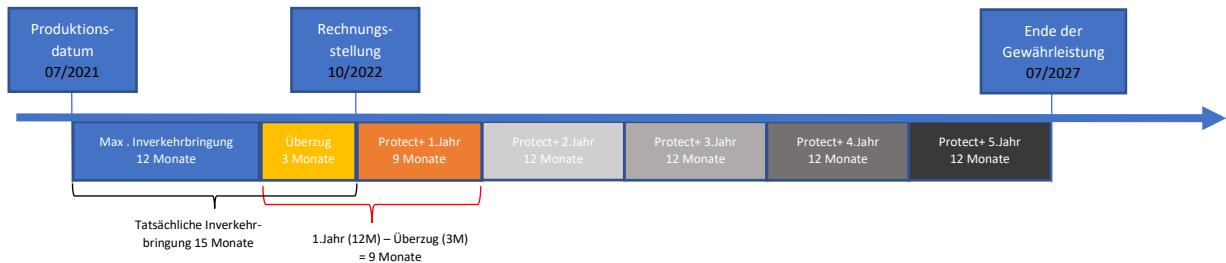
2.1. Nachdem der Kunde vom Gerätehersteller das mit dem Hatz-Motor ausgestattete Gerät erworben und erhalten hat, kann er den Motor auf dem Hatz-Portal unter dsp.hatz.com registrieren.

2.2. Die Motorregistrierung und in deren Folge diese Vereinbarung „Hatz Protect+ Warranty“ können wirksam abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.2.1. Der Kunde nimmt die Motorregistrierung vor Durchführung der ersten nach der Hatz-Wartungsanleitung erforderlichen routinemäßigen Wartung vor.

2.2.2. Das auf dem Typschild des Motors angegebene Produktionsdatum ist zum Zeitpunkt des Erhalts des mit dem Hatz-Motor ausgestatteten Geräts nicht älter als 12 Monate. Ist das Produktionsdatum älter als 12 Monate, reduziert sich die in Ziffer 3. und Ziffer 4. geregelte Gewährleistung um die jeweils übersteigenden Monate. Ist das Produktionsdatum älter als 36 Monate, ist eine Motorregistrierung und der Abschluss einer Vereinbarung „Hatz Protect+ Warranty“ nicht möglich.

Schaubild: [Beispiel: Erwerb des Geräts im Oktober 2022, Produktionsdatum des Motors Juli 2021: der Motor kann erfolgreich registriert und die Vereinbarung „Hatz Product+ Warranty“ geschlossen werden, die Gewährleistung reduziert sich um 3 Monate.]



- 2.2.3. Der ordnungsgemäße Einbau des Motors in das vom Kunden erworbene Gerät wurde von Hatz gegenüber dem Gerätehersteller mittels eines Einbauprotokolls bestätigt. Nur die Geräte dieses Geräteherstellers sind berechtigt, an dem Hatz Protect+ Warranty-Gewährleistungsprogramm teilzunehmen
 - 2.2.4. Vor der Registrierung sind alle erforderlichen Reparaturen ausschließlich durch von Hatz autorisierte Werkstätten durchgeführt worden. Die von Hatz aktuell autorisierten Werkstätten können unter network.hatz.com abgerufen werden.
 - 2.2.5. Der registrierte Motor ist mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet und wird mit diesem ununterbrochen betrieben. Maschinen, welche ohne Betriebsstundenzähler ausgerüstet wurden, können über eine Nachrüstung eines Betriebsstundenzählers Protect+ Warranty Programm teilnehmen. Die Nachrüstung muss zeitnah, nach Inbetriebnahme des Motors, nachweislich von einem autorisierten Händler durchgeführt werden.
 - 2.2.6. Für den Betrieb, die Wartung und die Reparatur des registrierten Motors werden nur Hatz-Original-Ersatzteile verwendet;
 - 2.2.7. Jede Wartung wird nach dem vorgesehenen Wartungsintervall (betriebsstundenabhängig oder mindestens einmal jährlich) bzw. erforderliche Reparaturen unverzüglich ausgeführt, dieses ausschließlich durch von Hatz autorisierte Werkstätten oder von Hatz freigegebene Werkstätten des Geräteherstellers (siehe network.hatz.com). Wartungsintervalle werden höchstens um 10% der für die Wartungsstufe vorgesehenen Betriebsstunden und um nie mehr als 28 Tage überschritten;
 - 2.2.8. Alle erforderlichen Reparaturen des registrierten Motors werden unverzüglich und ausschließlich durch eine von Hatz autorisierte Werkstatt ausgeführt;
 - 2.2.9. Der registrierte Motor wird nur für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke eingesetzt und nicht in Über- oder Niedriglast oder unsachgemäß betrieben.
- 2.3. Mit der Registrierung des Motors steht dem Kunden gegenüber Hatz unmittelbar eine 12-monatige Gewährleistung wie unter Ziffer 3. geregelt zu, höchstens aber für 3.000 Betriebsstunden beim luftgekühlten Motor bzw. 5.000 Betriebsstunden beim wassergekühlten Motor.

Im Anschluss an die Grundgewährleistung verlängert sich die Gewährleistung entsprechend den in Ziffer 4. geregelten Bedingungen, wenn der Kunde den Motor bei Erreichen der jeweiligen Wartungsstufe, mindestens aber einmal jährlich durch eine von Hatz autorisierte Werkstatt oder eine von Hatz freigegebene Werkstatt des Geräteherstellers fachmännisch warten lässt und er dort mit der in Rechnung gestellten Wartungsvergütung einer zusätzlichen Service-Pauschale in Höhe von 25,00 EUR

entrichtet. Eine Verlängerung der Gewährleistung ist längstens bis zum Erreichen der vorgenannten Höchstbetriebsstunden bzw. für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten möglich. Entrichtet der OEM bei der Bestellung eine einmalige Service-Pauschale wie in Anlage 1 aufgeführt, erlangt der Kunde bereits zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf eine verlängerte Gewährleistung von optional 12 bis zu 48 Monaten, soweit er im Folgenden die Motorregistrierung und die Wartungsarbeiten (mindestens einmal jährlich) durch eine Hatz autorisierte Werkstatt oder eine von Hatz freigegebene Werkstatt des Geräteherstellers fachmännisch ausführen lässt.

- 2.4. Liegen die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht vor, ist der Abschluss einer Vereinbarung „Hatz Product+ Warranty“ nicht möglich. Sind zu einem späteren Zeitpunkt die in Ziffern 2.2.5 bis 2.2.8 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, stehen dem Kunden aus dieser Vereinbarung keine Rechte mehr zu. Hatz ist in diesem Fall nicht mehr zur Ausführung von Gewährleistungsarbeiten verpflichtet, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Kündigung durch Hatz bedarf.

3. Grundgewährleistung

- 3.1. Der Zeitraum der Grundgewährleistung beträgt in der Regel 12 Monate (aber nicht mehr als 3.000 Betriebsstunden beim luftgekühlten Motor bzw. 5.000 Betriebsstunden beim wassergekühlten Motor). Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde das mit dem registrierten Motor ausgestatte Gerät vom OEM-Gerätehersteller erhalten hat. Für Zwecke dieser Vereinbarung wird zur Festlegung dieses Zeitpunktes aus Vereinfachungsgründen das Datum der vom Gerätehersteller ausgestellten Rechnung herangezogen. Der Zeitraum der Grundgewährleistung reduziert sich um die Anzahl der Tage, um die zum Zeitpunkt des Gewährleistungsbeginns das auf dem Typschild angegebene Produktionsdatum um mehr als 12 Monate überschritten wurde (Beispiel siehe oben unter Ziffer 2.2.2).
- 3.2. Bei Sachmängeln des Motors ist HATZ nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde den Motor zurückweisen oder einen Ausgleich für die Wertminderung des fehlerhaften Motors oder der fehlerhaften Komponente verlangen. Mehraufwendungen der Mängelbehebung, die im Zusammenhang mit einem erschwerten Zugang zum Motor entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 3.3. Beruht ein Sachmangel auf dem Verschulden von HATZ, kann der Kunde Schadensersatz verlangen. Die Haftung von HATZ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt eingeschränkt:
- 3.3.1. HATZ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Motors er-

möglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 3.3.2. Soweit HATZ gemäß vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HATZ bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die HATZ bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Motors sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Motors typischerweise zu erwarten sind.
- 3.3.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von HATZ für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 8.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 3.3.4. Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung von HATZ wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

3.4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die HATZ aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird HATZ nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen HATZ bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses Gewährleistungszertifikats nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen HATZ gehemmt.

3.5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Sachmangel auf folgenden Ursachen beruht:

- 3.5.1. der Kunde ohne Zustimmung von HATZ den Motor ändert oder durch Dritte ändern lässt (z.B. Leistungssteigerung) und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird;
- 3.5.2. Anleitungen zum Dieselmotor (einschließlich Wartungsanleitungen) oder Betriebsmittelvorschriften nicht beachtet werden;
- 3.5.3. natürlicher Verschleiß oder Fremdeinwirkungen, wie unsachgemäße Behandlung und Lagerung, ungenügender Korrosionsschutz, Einwirkung von außen, unsachgemäßer Einbau
- 3.5.4. Einsatz unter außergewöhnlichen Betriebsbedingungen oder einer anderen als der vereinbarten oder erwarteten Verwendung.

4. Verlängerte Gewährleistung

4.1. Soweit der Kunde anlässlich einer jeder von der autorisierten oder freigegebenen Werkstatt ausgeführten Wartungsarbeit den in Ziffer 2.3 vorgesehenen Betrag gezahlt hat, schließt sich unmittelbar nach Ablauf der in Ziffer 3 geregelten Grundgewährleis-

tung eine verlängerte Gewährleistungszeit entsprechend den nachstehenden Bestimmungen an. Die verlängerte Gewährleistung erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten, höchstens aber auf 3.000 Betriebsstunden beim luftgekühlten Motor bzw. 5.000 Betriebsstunden beim wassergekühlten Motor.

- 4.2. Die verlängerte Gewährleistung ist beschränkt auf die Behebung von Sachmängeln an den in Ziffer 4.3 aufgeführten, serienmäßigen HATZ-Bauteilen/ Baugruppen. Nicht von der verlängerten Gewährleistung erfasst ist die Reparatur oder Ersatz von Teilen, die in der weiteren Folge durch diesen Sachmangel funktionsunfähig werden. Dieses gilt in gleicher Weise für die Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Motors aus dem Gerät als auch für die Transport- und Wegekosten. Mehraufwendungen der Mängelbehebung, die im Zusammenhang mit einem erschwerten Zugang zum Motor entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 4.3. Folgende Bauteile/Baugruppen sind alleinig von der verlängerten Gewährleistung eingeschlossen:
 - 4.3.1. Motor: Schwungrad, Zahnkranz, Ölpumpe, Ölwanne, Kurbelwelle ohne Lager, Steuergehäusedeckel, Nockenwelle ohne Lager, Kipphebel, Ventile & Ventilführungen, Kolben & Kolbenringe, Pleuel ohne Lager, Turbolader, Ventilsteuerung, Kurbelgehäuse, Zylinderbuchse, Zylinderkopf, AGR-Kühler, Ventildeckel, Kurbelgehäuseentlüftung, Drehzahlverstellung ohne Bowdenzug, Mischdüse;
 - 4.3.2. Kühlsystem: Thermostat, Wasserkühler, Kühlerverschlussdeckel, Ausgleichbehälter, Wasserpumpe, Verschlauchung, Ladeluftkühler, PFM-Gehäuse;
 - 4.3.3. Elektrik/Elektronik: Anlasser, Zündschloss, Lichtmaschine, Steuergeräte, Sensoren jeglicher Art, Vorglüh-Relais, DC/DC-Wandler, Zentralelektrik, Power Modul, Instrumentenkästen, Powerbox, CAN-Display, Drosselklappe, Drehzahlverstellung, AGR-Ventil;
 - 4.3.4. Kraftstoffsystem: Kraftstoffpumpe, Hochdruckpumpe, Hochdruckrail, Kraftstoffniveauanzeige, Injektoren (wassergekühlte Motoren), Einspritzdüsen (luftgekühlte Motoren), Hochdruckleitungen;
 - 4.3.5. Kraftabnahme (PTO/SPTO): Hydraulikpumpen, Zahnräder.
- 4.4. Liegt ein Sachmangel vor, kann der Kunde in gleicher Weise wie in Ziffer 3.2 und 3.5 geregelt, die Mängelbehebung verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist während der verlängerten Gewährleistung, anders als wie für die Grundgewährleistung in Ziffer 3.3 vorgesehen, ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Übernahme von Transport- und Frachtkosten.

5. Veräußerung des Gerätes oder des Motors

Veräußert der Kunde innerhalb der Gewährleistungszeit das mit dem Hatz-Motor ausgestattete Gerät an einen unternehmerisch tätigen Dritten, tritt der Dritte in die Rechte aus dieser Gewährleistungszusage ein, wenn er innerhalb von 10 Werktagen die Ummeldung der Motorregistrierung auf dsp.hatz.com vornimmt. In sonstigen Fällen der Veräußerung des Geräts oder des Motors verliert diese Vereinbarung „Hatz Product+ Warranty“ mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss jeglicher gegenseitiger Rechte und Ansprüche ihre Gültigkeit.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Über die Bestimmungen dieser Vereinbarung „Hatz Product+ Warranty“ hinaus gelten zwischen dem Kunden und Hatz keine anderen und weiteren Gewährleistungsregelungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung „Hatz Product+ Warranty“ bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 6.2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung zwischen HATZ und dem Kunden ist nach Wahl von HATZ der Sitz von HATZ oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen HATZ ist der Sitz von HATZ ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 6.3. Die Beziehungen zwischen HATZ und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 6.4. Soweit eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Der Kunde und Hatz verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Motorenfabrik Hatz GmbH & Co. KG
01/2023

ANLAGEN

Anlage 1 Service-Pauschalen

Anlage 1

Service-Pauschalen

Wassergekühlte Motoren				
12 Monate	24 Monate	36 Monate	48 Monate	60 Monate
-	300€	380 €	430 €	480 €
Luftgekühlte Motoren				
12 Monate	24 Monate	36 Monate	48 Monate	60 Monate
-	250 €	300 €	325 €	350 €